

1968

Ausgegeben zu Bonn am 14. März 1968

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 68	Verordnung zur Durchführung des § 55 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes (22. LeistungsDV-LA)	209
29. 2. 68	Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	211
1. 3. 68	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	212
8. 3. 68	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	212
1. 3. 68	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 67 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 = § 110 Abs. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965)	213

Bundesgesetzbl. III 610-7

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11	214
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	214

Verordnung zur Durchführung des § 55 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes (22. LeistungsDV-LA)

Vom 4. März 1968

Auf Grund des § 55 a Abs. 5 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 1966 I S. 87), geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Schadensbetrag

(1) Für die Bemessung des in § 55 a Abs. 3 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Betrags (Stundungsgrundbetrag) werden die festgestellten Schäden des unmittelbar Geschädigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a bis d des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425), geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, zu einem Schadensbetrag zusammengefaßt. Schäden, für die Entschädigungszahlungen von mehr als 50 vom Hundert gewährt worden sind, bleiben außer Betracht; § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2049), geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Schäden sind jeweils um nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes gesondert festgestellte, nicht in Entschädigungszahlungen bestehende Leistungen zu mindern. Im übrigen gilt folgendes:

1. Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sind mit einem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.
2. Von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen sind festgestellte langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an ihm dinglich gesichert waren, mit der Hälfte des festgestellten Betrags abzusetzen.
3. Bei Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, die auf Reichsmark gelautet haben, ist von dem Betrag auszugehen, mit dem sie auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umgewertet worden sind oder umzuwerten gewesen wären. Diese Beträge sowie Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, die auf Deutsche Mark oder Mark der Deutschen Notenbank gelautet haben, sind mit einem Viertel anzusetzen. Im Fall der Wegnahme von Ansprüchen durch Verfügungsbeschränkung ist von dem nach

vom 4. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 24. September 1960) mit den Änderungen und Ergänzungen vom 30. April 1962 (Bundesanzeiger Nr. 122 vom 3. Juli 1962) entstanden sind.

§ 2

Stundungsgrundbetrag

Für die Bildung des Stundungsgrundbetrags auf Grund des nach § 1 ermittelten Schadensbetrags ist § 246 des Lastenausgleichsgesetzes anzuwenden.

§ 3

Kürzung des Stundungsgrundbetrags

(1) Für die Kürzung des Stundungsgrundbetrags gilt § 249 des Lastenausgleichsgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Sind Schäden erst nach dem 20. Juni 1948 entstanden, tritt bei der Anwendung des § 249 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes an die Stelle des Vermögens am 21. Juni 1948 das Vermögen, welches sich auf diesen Stichtag ergeben würde, wenn die Schäden vorher entstanden wären.
2. Der Stundungsgrundbetrag ist nach Anwendung des § 249 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes um denjenigen Grundbetrag zu kürzen, der sich für Schäden im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes und für Schäden im Sinne der Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung von Dar-

Fassung vom 1. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 349) ist anzuwenden.

§ 4

Aufteilung

Der Stundungsgrundbetrag wird, wenn der unmittelbar Geschädigte vor dem 1. Januar 1967 verstorben ist, auf die Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile aufgeteilt.

§ 5

Aufrundung

Der nach den §§ 2 bis 4 sich ergebende Stundungsgrundbetrag wird auf volle 10 Deutsche Mark aufrundet.

§ 6

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und § 7 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. März 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Für den Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Wischnewski

**Anordnung
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung
für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung**

Vom 29. Februar 1968

Auf Grund des § 29 Abs. 4, § 15 Abs. 2 Satz 1 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750) ordne ich für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an:

I.

Die mir nicht unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgetzten können Geldbußen bis zur Höhe eines Achtels der monatlichen Dienstbezüge verhängen.

II.

Die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde im Verfahren gegen Ruhestandsbeamte werden den vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständigen Einleitungsbehörden übertragen.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Anordnung vom 10. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 773) tritt mit Ablauf des vorhergehenden Tages außer Kraft.

Bonn, den 29. Februar 1968

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
von Hase

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 1. März 1968

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29) wird in der Anlage ein amtliches Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, das in der Reichsmünze Utrecht des Königreichs der Niederlande eingeführt ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1122).

Bonn, den 1. März 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann



Reichsmünze Utrecht

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 8. März 1968

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29) wird in der Anlage ein amtliches Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, das in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken eingeführt ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 212).

Bonn, den 8. März 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann



Staatliche Qualitätsmarke

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Februar 1968 — 1 BvL 7/65 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Stuttgart, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 67 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 981 — (= § 110 Absatz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1861 —) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 1. März 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

	erkennung der Genehmigung	125
8. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	127
13. 2. 68	Bekanntmachung zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	128
14. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	129
19. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates über die Ausgabe eines internationalen Gutscheinheftes für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte	130
19. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	131
20. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	132

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
27. 2. 68	Verordnung (EWG) Nr. 223/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 2. 68	L 50/1
27. 2. 68	Verordnung (EWG) Nr. 224/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 2. 68	L 50/2
27. 2. 68	Verordnung (EWG) Nr. 225/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 2. 68	L 50/4
26. 2. 68	Verordnung (EWG) Nr. 226/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern in der Schale in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 2. 68	L 50/5
28. 2. 68	Verordnung (EWG) Nr. 227/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 2. 68	L 51/1
28. 2. 68	Verordnung (EWG) Nr. 228/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 2. 68	L 51/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
28. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 229/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 2. 68	L 51/4
28. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 230/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	29. 2. 68	L 51/5
28. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 231/68 der Kommission zur Festsetzung des auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in jedem Mitgliedstaat für die Berechnung der Abschöpfung und der Erstattung zugrunde zu legenden Preisunterschieds für Weißzucker	29. 2. 68	L 51/7
28. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 232/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	29. 2. 68	L 51/8
28. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 233/68 der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	29. 2. 68	L 51/9
27. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	2. 3. 68	L 55/1
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 235/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 3. 68	L 53/1
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 236/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 3. 68	L 53/2
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 237/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 3. 68	L 53/4
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 238/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 3. 68	L 53/6
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 239/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 3. 68	L 53/9
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 240/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 3. 68	L 53/11
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 241/68 der Kommission über die Festsetzung der auf die Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen einschließlich Getreide-Mischfuttermittel anzuwendenden Abschöpfungen	1. 3. 68	L 53/13
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 242/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse, einschließlich Getreide-Mischfuttermittel	1. 3. 68	L 53/21
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 243/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 3. 68	L 53/29
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 244/68 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 3. 68	L 53/31
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 245/68 der Kommission zur Festsetzung von Pauschkoeffizienten für Teilstücke geschlachteter Schweine sowie für Schweinefleisch enthaltende Zubereitungen und Konserven zwecks Berechnung der Erstattungen bei der getätigten Ausfuhr nach Drittländern für die Zeit vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1967	1. 3. 68	L 53/33
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 246/68 der Kommission über Durchführungsbestimmungen betreffend die Differenzierung von Lieferverträgen für Zuckerrüben	1. 3. 68	L 53/37
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 247/68 der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für Eieralbumin und Milchalbumin	1. 3. 68	L 53/38
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 248/68 der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Eiererzeugnisse	1. 3. 68	L 53/39
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 249/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 3. 68	L 53/41

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 250/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 3. 68	L 53/43
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 251/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 3. 68	L 53/45
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 252/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 3. 68	L 53/47
29. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 253/68 des Rates über die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei	2. 3. 68	L 54/1
1. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 254/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 3. 68	L 54/3
1. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 255/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 3. 68	L 54/4
1. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 256/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 3. 68	L 54/6
1. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 257/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	2. 3. 68	L 54/7
1. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 258/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	2. 3. 68	L 54/8
— Berichtigung der Verordnung Nr. 217/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung der Bedingungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach dritten Ländern (ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967)	2. 3. 68	L 54/11

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.